

Gästewagen-Gewerbe mit PKW Stand: März 2023

FACHGRUPPE FÜR DIE BEFÖRDERUNGSGEWERBE MIT PKW

3100 St. Pölten, Wirtschaftskammer-Platz 1

E-mail: verkehr.fachgruppen2@wknoe.at
Internet: <https://www.wko.at/noe/pkw>
Tel.: 02742 851-19510, 19511, 19512, 19513

Fachgruppenobmann: Günther Berger
Fachgruppengeschäftsführer: Mag. Michael Steinparzer
Sekretariat: Karin Strobl, Sofia Jokic, Alexandra Schulz

GÄSTEWAGENGEWERBE

(Gelegenheitsverkehrsgesetz - BGBl. 112/1996
in der Fassung BGBl. Nr. 164/2002)

BERECHTIGUNGSUMFANG

Das Gästewagen-Gewerbe umfasst

1. die Beförderung der Wohngäste (Pfleglinge) und der Bediensteten
 - ⇒ von Gastgewerbebetrieben mit Beherbergung von Gästen,
 - ⇒ von Heilanstalten, Erholungsheimen und dergleichendurch die Kraftfahrzeuge dieser Unternehmen vom eigenen Betrieb zu Aufnahmestellen des Öffentlichen Verkehrs und umgekehrt, sowie
2. die Beförderung der nicht in Beherbergung genommenen Gäste von Gastgewerbebetrieben gemäß § 111 Gewerbeordnung 1994 durch Kraftfahrzeuge dieser Unternehmen
 - ⇒ vom eigenen Betrieb zu Aufnahmestellen des Öffentlichen Verkehrs und umgekehrt oder
 - ⇒ von ihrer Unterkunft und umgekehrt.

UMFANG DER KONZESION

Die Konzession muss auf eine bestimmte Anzahl von Fahrzeugen erteilt werden. Für eine Vermehrung der Anzahl der Fahrzeuge ist eine Genehmigung erforderlich. Für diese gelten dieselben Vorschriften wie für die Erteilung der Konzession.

Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession

- Allgemeine Voraussetzungen
- Zuverlässigkeit
- Abstellplätze
- Österreichische Staatsbürgerschaft oder EWR-Staatsbürgerschaft

a) Allgemeine Voraussetzungen

Allgemeine Voraussetzungen zur Ausübung eines Gewerbes ist für natürliche Personen die Eigenberechtigung (Vollendung des 18. Lebensjahres). Juristische Personen (GmbH, Aktiengesellschaft) und Personengesellschaften (OG und KG) müssen zur Ausübung des Gewerbes einen entsprechend gewerberechtlichen Geschäftsführer bestellen.

b) Zuverlässigkeit

Die Zuverlässigkeit muss durch eine Strafregisterbescheinigung und eine Erklärung über das Nichtvorliegen von Gewerbeausschließungsgründen gemäß § 13 Gewerbeordnung 1994 nachgewiesen werden.

Die Zuverlässigkeit ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn

1. der Antragsteller oder Gewerbeberechtigte von einem Gericht zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt wurde und die Verurteilung nicht getilgt ist,
2. dem Antragsteller oder Gewerbeberechtigten die Bewilligung zur Ausübung des Personenbeförderungsgewerbes bereits einmal rechtskräftig entzogen wurde oder
3. der Antragsteller oder Gewerbeberechtigten wegen schwerer Verstöße gegen die Vorschriften über
 - die für den Berufszweig geltenden Entlohnungs- und Arbeitsbedingungen oder
 - die Personenbeförderung, insbesondere die Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer, die Gewichte und Abmessungen der Kraftfahrzeuge und die Sicherheit im Straßenverkehr und der Kraftfahrzeuge, rechtskräftig bestraft wurde. (Übertretungen Arbeitszeitgesetz, Arbeitsruhegesetz, Kraftfahrgesetz, Straßenverkehrsordnung etc.)

c) Österreichische Staatsbürgerschaft oder Staatsbürgerschaft einer Vertragspartei des EWR mit Sitz in Österreich

Eine natürliche Person muss Angehöriger einer Vertragspartei des EWR oder langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen im Sinne der RL 2003/109/EG sein und als Unternehmer einen Sitz in Österreich haben.

Personengesellschaften und juristische Personen müssen ihren Sitz oder eine nicht vorübergehende Niederlassung in Österreich haben. Die zur Vertretung berufenen Organe oder die geschäftsführungs- und vertretungsbefugten Gesellschafter müssen EWR-Angehörige sein.

Der Landeshauptmann kann von diesen angeführten Voraussetzungen befreien, wenn hinsichtlich der Ausübung der Gewerbe durch österreichische Staatsangehörige oder österreichische Personengesellschaften oder juristische Personen mit dem Heimatstaat des Antragstellers formelle Gegenseitigkeit besteht.

d) Abstellplätze

In der Standortgemeinde oder einer daran unmittelbar angrenzenden Gemeinde müssen für die jeweils beantragte Anzahl von Kraftfahrzeugen Abstellplätze außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr nachgewiesen werden (z. B. Eigengrund, eigene Garage, angemieteter Abstellplatz, oder Garagenplatz).

[Hier](#) finden Sie die Bezirks- und Gemeindegrenzen Niederösterreichs.

GEWERBEANMELDUNG

1. Behörde

Zuständige Behörde zur Erteilung der Konzession für das Gästewagen-Gewerbe mit PKW ist die Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaften bzw. Magistrat).

2. Beilagen

Erforderliche Beilagen für die Gewerbeanmeldung sind:

- ⇒ Geburtsurkunde
- ⇒ Staatsbürgerschaftsnachweis
- ⇒ Meldezettel
- ⇒ Strafregisterbescheinigung
- ⇒ Erklärung (kein Konkurs etc.!)

Allenfalls:

- ⇒ Heiratsurkunde
- ⇒ Firmenbuchauszug

3. Grundumlagen

Durch die Erteilung der Gewerbeberechtigung „Gästewagen-Gewerbe mit PKW“ entsteht die gesetzliche Mitgliedschaft bei der Fachgruppe Niederösterreich für die Beförderungsgewerbe mit PKW. Auf Grund der Bestimmungen des Wirtschaftskammergesetzes gibt es folgende Grundumlagen:

Grundumlage: (pro Jahr)	€ 0,- € 30,-	pro Betriebsstätte pro KFZ laut Konzessionsumfang
-----------------------------------	-----------------	--

LENKER IM FAHRDIENST

(Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr - BGBl. 951/1993
in der Fassung BGBl. 408/2020)

Im Fahrdienst dürfen nur vertrauenswürdige Personen tätig sein.

Dem Lenker eines Fahrzeuges ist es untersagt:

1. Fahrten auszuführen, solange er oder ein Mitglied seiner häuslichen Gemeinschaft an einer fieberhaften Infektionskrankheit leidet oder der Verdacht besteht, dass bei ihm oder einem Mitglied seiner häuslichen Gemeinschaft eine akute fieberhafte Infektionskrankheit vorliegt;
2. den Fahrdienst anzutreten, wenn der Alkoholgehalt des Blutes mehr als 0,1 g/l (0,1 Promille) beträgt;
3. den Fahrdienst in einem durch Medikamente oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand oder in einer hiefür sonst nicht geeigneten körperlichen oder geistigen Verfassung anzutreten;
4. während des Fahrdienstes Alkohol, die körperliche oder geistige Verfassung beeinträchtigende Medikamente oder Suchtgifte zu sich zu nehmen.

AUSSTATTUNG UND KENNZEICHNUNG DER FAHRZEUGE

(NÖ Taxi-Betriebsordnung-LGBL. 7001/20-0 vom 10. Februar 1994
in der Fassung vom LGBL. Nr.14/2022)

1. Ausstattung der Fahrzeuge

a) Ausrüstung

Die Kraftfahrzeuge müssen mindestens vier Türen haben und dem Fahrgast einen bequemen Ein- und Ausstieg ermöglichen. Eine Schiebetüre, die eine lichte Öffnung von mindestens 1.000 mm freigibt, darf anstelle zweier Türen angebracht werden.

Für die Mitnahme von Reisegepäck muss ein Kofferraum mit einem Inhalt von zumindest 400 l vorhanden sein oder muss dieser im Bedarfsfall jederzeit auf mindestens 400 l erweiterbar sein, wobei mindestens fünf Sitzplätze einschließlich dem Sitzplatz für den Lenker oder die Lenkerin verbleiben müssen.

b) Abmessungen

Die Fahrzeuge müssen eine Außenlänge von zumindest 4.200 mm aufweisen.

c) zusätzliche Erfordernisse

Die Fahrzeuge müssen unbeschadet kraftfahrrechtlicher Bestimmungen folgende Ausstattung aufweisen:

1. Innenbeleuchtung des Fahrgastraumes,
2. deutlich sichtbare Kennzeichnung des Aufbewahrungsortes des Verbandzeuges,
3. der Fahrgast muss sich während der Fahrt mit dem Lenker verständigen können,
4. neu zugelassene Fahrzeuge, ausgenommen
 - a) historische Fahrzeuge im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 43 des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967), BGBl. Nr. 267/1967 in der Fassung BGBl. I Nr. 48/2021,
 - b) Elektrofahrzeuge, Hybridfahrzeuge und mit Erdgas betriebene Fahrzeuge
 - c) sowie Stretch-Limousinen, die auch mit quer zur Fahrtrichtung angeordneten Sitzen ausgestattet sind,

müssen mindestens der Abgasklasse Euro 6 entsprechen; diese neu zugelassenen Fahrzeuge müssen auch mit einer funktionierenden Klimaanlage und Heizung ausgestattet sein;

5. Fahrzeuge, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits zugelassen gewesen und im Rahmen der gewerblichen Personenbeförderung eingesetzt worden sind, dürfen durch den bisherigen Zulassungsinhaber bis zur kraftfahrrechtlichen Abmeldung weiterhin zur Ausübung des Personenbeförderungsgewerbes mit PKW-Taxi verwendet werden. Erfolgt die Abmeldung aufgrund der Verlegung des dauernden Standortes des Fahrzeuges in einen anderen Verwaltungsbezirk oder aufgrund der Zuweisung eines neuen Kennzeichens so ist die Weiterverwendung ebenfalls zulässig;
6. In den Fahrzeugen muss ein funktionierendes digitales System zur Navigation mitgeführt werden, dessen Kartenmaterial auf dem aktuellen Stand zu halten ist. Die Gewerbetreibenden haben dafür Sorge zu tragen, dass den Lenkern und Lenkerinnen ein solches System zur Verfügung steht. Ausgenommen sind hiervon Fahrten im Rahmen von Schülertransporten im Sinne des § 106 Abs. 10 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 in der Fassung BGBl. I Nr. 48/2021.

d) Kennzeichnung der KFZ

An Kraftfahrzeugen, die im Rahmen des Gästewagen- Gewerbes eingesetzt werden, muss hinten am Fahrzeug eine grüne quadratische Tafel, Klebefolie oder Aufschrift von 150 mm Seitenlänge mit einer 10 mm breiten Umrandung angebracht sein, die in der Mitte mit einer Höhe von 75 mm in schwarzer Schrift folgenden Buchstaben zeigt:

„G“ für Personenkraftwagen im Gästewagen-Gewerbe.

Die entsprechenden Klebefolien sind bei der Fachgruppe Niederösterreich für das Beförderungsgewerbe mit PKW kostenlos erhältlich.

Kraftfahrzeuge müssen während ihrer Verwendung zur Ausübung des Gästewagen-Gewerbes außen mit einer Bezeichnung versehen sein, die zumindest den Namen des

Gewerbetreibenden (§ 63 GewO 1994), die Art des Betriebes im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 4 (zB Hotel, Heilanstalt, Erholungsheim) und den Standort dieses Betriebes in vollständig sichtbarer, dauernd gut lesbarer und unverwischbarer Schrift enthält.

2. Pflichten des Lenkers

Lenker sowie allenfalls mitfahrende Ersatzlenker haben

- dem Fahrgäst beim Auf- und Abladen des Gepäcks behilflich sein und älteren oder körperlich behinderten Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen die notwendigen Hilfestellungen geben;
- nach Beendigung einer Fahrt festzustellen, ob Gegenstände zurückgeblieben sind und diese Gegenstände beim Gewerbeinhaber abzugeben;
- das Fahrzeug während des Fahrbetriebes sauber zu halten;
- das Rauchen im Fahrzeug zu unterlassen.
- über Verlangen des Fahrgastes Auskunft über die Fahrtstrecke, die geschätzte Fahrzeit, den geltenden Tarif und über Ausnahmen davon, den voraussichtlichen Fahrpreis und die Einrichtung des Fahrpreisanzeigers zu geben sowie einen Abdruck des Tarifes zur Einsicht vorzulegen;
- bei Fahrten, bei denen der gesamte Fahrpreis vom Fahrgäst direkt nach Beendigung der Fahrt zu leisten ist, einen Beleg auszufolgen, auf dem insbesondere Abfahrtsort und Zielort, der Fahrpreis, das Datum, das behördliche Kennzeichen des Fahrzeuges, der Name und Standort des oder der Gewerbetreibenden inklusive einer Kontaktmöglichkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) sowie eine Kennnummer, die die Identifizierung des Lenkers oder der Lenkerin ermöglicht, angeführt sind, sofern der Fahrgäst nicht auf die Ausfolgung des Belegs verzichtet (kann am Beleg nach der Registrierkassenverordnung erfolgen);
- jederzeit Wechselgeld in ausreichender Höhe mitzuführen, sodass auf eine Banknote von 50 Euro herausgegeben werden kann;
- die Sitzplätze, den Fußraum sowie den Kofferraum des Fahrzeuges zur sofortigen Benützung durch die Fahrgäste freizuhalten;
- im Fahrdienst eine dem Berufsstand und dem Beförderungszweck angemessene Bekleidung zu tragen und ein gepflegtes Äußeres aufzuweisen.

Lenker dürfen von der Beförderung oder Weiterbeförderung ausschließen

- Personen, die die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, des übrigen Verkehrs, der Mitfahrenden oder des Lenkers gefährden;
- Gepäckstücke, die den Verkehr oder den Betrieb gefährden oder behindern oder das Fahrzeug beschmutzen oder beschädigen können;
- Tiere, welche nicht in Behältnissen sicher verwahrt werden oder welche den Verkehr oder den Betrieb gefährden oder behindern oder das Fahrzeug beschmutzen oder beschädigen können; für Hunde besteht jedoch Beförderungspflicht, wenn die zu befördernde Person auf die Begleitung eines Assistenzhundes gemäß § 39a Bundesbehindertengesetz angewiesen ist - für diese Tiere besteht keine Maulkorb- und Leinenpflicht;
- Personen, die sich nicht an ein Rauchverbot halten.

3. Pflichten der Fahrgäste

Fahrgäste haben alles zu vermeiden, was die Sicherheit des Verkehrs gefährden könnte, ihnen ist insbesondere untersagt:

- mit dem Lenker während der Fahrt mehr als nötig zu sprechen;
- den Lenker bei der Führung des Fahrzeuges zu behindern;
- im Fahrzeug zu rauchen;
- die der Fahrbahnmitte zugekehrte Außentüre auch bei Stillstand des Fahrzeuges eigenmächtig zu öffnen.

STEUERLICHE ASPEKTE

1. Normverbrauchsabgabe (NOVA) - Steuerbefreiung

Ein Kraftfahrzeug des Gästewagen-Gewerbes ist von der NOVA befreit.

Voraussetzung für diese Befreiung von der NOVA ist, dass das Fahrzeug zu mindestens 80 % für den begünstigten Zweck verwendet wird. Das heißt, es muss dieses Fahrzeug nachweislich (Fahrtenbuch!) zu mindestens 80 % in der gewerbsmäßigen Personenbeförderung des Gästewagen-Gewerbes eingesetzt werden.

In der Regel wird die NOVA vom Fahrzeughändler berechnet, auf den Kaufpreis überwälzt und an das Finanzamt abgeführt. Die Steuerbefreiung wird im Wege einer Vergütung der Abgabe durch das Finanzamt bewirkt.

2. Vorsteuerabzug

Lieferungen oder sonstige Leistungen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung, der Miete oder dem Betrieb von Kraftfahrzeugen, die zu mindestens 80 % der gewerblichen Personenbeförderung dienen, gelten als für das Unternehmen ausgeführt und berechtigen den Unternehmer zum Vorsteuerabzug.

(Nachweis durch Fahrtenbuch - analog NOVA!)

KRAFTFAHRRECHTLICHE ASPEKTE

Die im Gästewagen-Gewerbe mit Pkw eingesetzten Kraftfahrzeuge müssen von der Zulassungsbehörde mit der kraftfahrrechtlichen Verwendungsbestimmung „Kennziffer 29 - zur Verwendung für die entgeltliche Personenbeförderung im Rahmen des Ausflugswagen-, Stadtrundfahrten-, Mietwagen- oder Gästewagengewerbes bestimmt“ zum Verkehr zugelassen werden.

Die Zulassungsbestätigungen für die Behörde werden von der Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit Pkw ausgestellt.

SERVICELEISTUNGEN DER WIRTSCHAFTSKAMMER

Die Wirtschaftskammer Niederösterreich und ihre Fachorganisationen stehen Ihnen mit ihrem umfangreichen Angebot an Service, Beratung und Vertretung zur Verfügung.

Machen Sie von diesem Angebot Gebrauch!